

## **Satzung des Vereins „Surfen & Mee(h)r e. V.“**

### **Präambel**

Im Bewusstsein des ideellen Wertes des Sportes, in der Verantwortung der Gestaltung eines den Einzelnen integrierenden Vereinslebens und von dem Willen beseelt, eine moderne Körper- und Geisteskultur zu fördern und pflegen, hat sich der Verein Surfen & Mee(h)r folgende Satzung gegeben:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen Surfen & Mee(h)r. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name:

„Surfen & Mee(h)r e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und dessen Unterorganisationen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist es, Bewegungssportarten und daneben insbesondere den Sport Windsurfen - als in besonderem Maße zukunftsorientierte Sportart - zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie § 52 der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, die der Vorstand des Vereins Surfen & Mee(h)r e.V. bestimmt, zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
2. Außerordentliche Mitglieder können daneben natürliche Personen als fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
5. Der Verein verfügt über ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht gemäß § 11 Absatz 1.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn die Kündigungserklärung innerhalb dieser Frist bei dem Verein eingeht.
3. Unbeschadet davon steht dem Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz aus dem Einzugsbereich des Vereins heraus verlegt. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in mittelbarem Zusammenhang steht, insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung wegen derer sich das Mitglied der Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist,
  - c) grobes unsportliches Verhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am zweiten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Vereinsversammlung schriftlich beantragen und hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist und lediglich der einfachen Mehrheit bedarf, ruht die Mitgliedschaft.
7. Die Gründungsmitglieder des Vereins sollen nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Beitragserhebung**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die diesbezügliche Beitragsordnung entscheidet die Vereinsversammlung, nachdem die Gründungsmitglieder die erste Beitragsordnung beschlossen haben. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu zahlen.

3. Die Mitgliedsbeiträge sollen durch Lastschrift eingezogen werden.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem/r ersten Vorsitzenden, einem/r zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer) und einem/r Schatzmeister/in, mithin aus drei natürlichen Personen.

2. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 8**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Davon unberührt wird der zweite Vorsitzende für die erste Amtsperiode für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach gilt § 8 Nr. 1.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/r ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/r zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf oder wenn eines seiner Mitglieder dies beantragt einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehens in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht,
  - b) Vertretung des Vereins nach innen und außen (§ 7 Abs. 2),
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
  - d) die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - e) Vorbereitung und Durchführung von allen dem Zweck des Vereins dienenden Veranstaltungen einschließlich der Beschlussfassung über die entsprechende Mittelvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - f) allgemeine Koordination des Vereinsgeschehens,

- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
  - h) Aufstellung des Kassenberichtes und des Wirtschaftsplanes.
2. Der Vorstand kann daneben einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Die Aufgabenzuweisung für den Geschäftsführer erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung und deren Aufgabe**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand zur Entscheidung übertragen worden sind.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
8. den Antrag eines Mitglieds nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 4 Abs. 5 Satz 3.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich durch einfachen Brief mitgeteilt. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail) erfolgen, wenn sich das Mitglied zu dieser Einladungsform bereit erklärt hat. Die Einladungsfrist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte Postanschrift oder mit Absendung an die zuletzt mitgeteilte Emailanschrift des Mitglieds.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, wobei mindestens folgende Punkte in der Tagesordnung enthalten sein müssen:

- a) Beschluss der Tagesordnung,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - c) Entlastung des Vorstands und des/r Schatzmeisters/in nach Bericht durch die Kassenprüfer,
  - d) Neuwahlen,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - f) Anträge.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  4. Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Anträge aus der Mitgliedschaft und Beschlussfassung über die Anträge“ aufzunehmen.
  5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem ältesten anwesenden Mitglied übertragen.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Es soll grundsätzlich offen abgestimmt werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.  
  
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht gezählt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
  
Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei soll Ort und Datum der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Jeweils auf der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und hierüber bei der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
2. Auf der ersten Jahresmitgliederversammlung werden die zwei ersten Kassenprüfer dergestalt gewählt, dass einer der beiden Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr und der andere der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

#### **§ 15 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 2 Abs. 3).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 2 Abs. 4).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 2 Abs. 4).

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 5).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.12.2009 beraten und beschlossen.

Norderstedt, den 04.05.2010